

# **Satzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau (Feuerwehrsatzung) vom 04.11.2021**

---

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner 21. Sitzung am 04.11.2021 mit Beschluss-Nr. SR-21/2021/6.6Ö die folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**
- § 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr**
- § 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen**
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr**
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**
- § 7 Jugendfeuerwehr**
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung**
- § 9 Ehrenmitglieder**
- § 10 Organe der Stadtfeuerwehr**
- § 11 Hauptversammlung**
- § 12 Stadt- und Ortsfeuerwehrausschuss**
- § 13 Ortswehrleitung**
- § 14 Stadtwehrleitung**
- § 15 Unterführer/Gerätewarte**
- § 16 Schriftführer**
- § 17 Wahlen**
- § 18 Kameradschaftskassen**
- § 19 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung**
- § 20 Inkrafttreten**

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Olbernhau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Olbernhau, Niederneuschönberg, Kleinneuschönberg, Oberneuschönberg, Blumenau, Rothenthal, Hallbach, Pfaffroda, Schönfeld, Dörnthal, Haselbach, Dittmannsdorf sowie dem Musikzug.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Olbernhau“ die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Der Musikzug führt den Namen „Musikkorps der Stadt Olbernhau“ und hat eine eigene Satzung. Sie ist vom Stadtrat zu beschließen.
- (3) In der Feuerwehr Olbernhau sind der Stadtwehrleiter und ein Gerätewart hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Im Übrigen sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Olbernhau ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr.
- (4) In der Feuerwehr Olbernhau bestehen nachfolgende Abteilungen:

Ortsfeuerwehr	Aktive Abteilung	Jugendfeuerwehr	Alters- und Ehrenabteilung	Frauen- gruppe	Passive Abteilung	Musiktreibende Züge
Olbernhau	X	X	X		X	
Niederneuschönberg	X	X	X	X	X	
Kleinneuschönberg	X	X	X		X	
Oberneuschönberg	X	X	X		X	
Blumenau	X	X	X			
Rothenthal	X	X	X			
Hallbach	X	X	X		X	
Pfaffroda	X	X	X		X	
Schönfeld	X		X			
Dörnthal	X		X		X	
Haselbach	X	X	X			
Dittmannsdorf	X		X		X	
Musikkorps	X	X	X		X	X

- (5) In den Ortsfeuerwehren besteht die Möglichkeit fördernde Mitglieder zu führen. Diese sind nicht wahlberechtigt.
- (6) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

## § 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und § 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachdienste durchzuführen.

- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr in Verbindung mit Kräften und Mitteln der Stadtverwaltung Aufgaben der Wasserwehr wahr. Die zu übertragenen Aufgaben legt der Bürgermeister fest.
- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen**

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen, sowie innerdienstliche Weisungen.

### **§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
  - a. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - c. die charakterliche Eignung,
  - d. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e. die Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausbildungen sowie
  - f. die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollten in der Stadt wohnhaft sein. Ausnahmen sind durch Doppelmitgliedschaften von Kameraden möglich. Es ist festzulegen, welche Behörde für alle Belange nach dem SächsBRKG zuständig und verantwortlich ist.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
  - a. die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

- b. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
  - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
  - a. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - b. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
  - c. aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - d. minderjährig ist und ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.

Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund entsprechend des § 18 Abs. 6 bis 8 SächsBRKG vom Bürgermeister aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss und der Stadtwehrleiter sind vorher anzuhören.

- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e. wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird, oder
  - f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrlleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (8) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses haben das Recht, die zwei Stellvertreter des Stadtwehrlleiters zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr (ausgenommen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr) haben das Recht, den Ortswehrlleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Die zwei Stellvertreter des Stadtwehrlleiters, die Ortswehrlleiter und ihre Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die von ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (die Regelung, zur Anerkennung des jeweiligen Dienstjahres, obliegt dem Ortsfeuerwehrausschuss in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt werden),
  - b. sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
  - c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
  - e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben bei Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dies dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten so kann der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter:
- a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b. die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - c. den Ausschluss über den Stadtwehrleiter beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - b. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - c. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - d. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 17. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind Angehörige der Stadtfeuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen ihren Leiter für die Dauer von einem Jahr zum ersten gemeinsamen Dienst.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses nach Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Stadtfeuerwehr**

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren,
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter innerhalb von 14 Tagen vorzulegen ist.

## **§ 12 Stadt- /Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt alle Fragen und Angelegenheiten, die die Stadtfeuerwehr betreffen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, dem Leiter des musiktreibenden Zuges und seines Stellvertreters sowie dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses innerhalb von 14 Tagen vorzulegen ist.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der stellvertretende Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter ist bei Bedarf zur Sitzung einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

### **§ 13 Ortswehrleitung**

- (1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr angehört, über die für diese Dienststellung fachlichen Kenntnisse und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an ausreichend Ausbildungsdiensten teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.

### **§ 14 Stadtwehrleitung**

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter und 2 ehrenamtlichen Stellvertretern.
- (2) Der Bürgermeister bestellt, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und im Benehmen mit dem Stadtrat, einen Bediensteten der Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters (hauptamtlich).
- (3) Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter des Stadtwehrleiters werden für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl durch den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden kann nur, wer über die für diese Dienststellung fachlichen Kenntnisse verfügt und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt, aktives Mitglied der Stadtfeuerwehr ist und vom Stadtfeuerwehrausschuss zur Wahl vorgeschlagen und bestätigt wird. Im Falle des Ausscheidens eines stellvertretenden Stadtwehrleiters wird die jeweilige Funktion durch Neuwahl entsprechend Satz 1 und 2 neu besetzt. Die Dauer der Wahl gilt jedoch nur bis zum nächsten regulären Wahltermin.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere:
  - die Verbindung zwischen den Ortswehrleitern und dem Bürgermeister zu halten,
  - die Ortswehrleiter bei anstehenden Problemen zu beraten,
  - dafür Sorge zu tragen, dass Beanstandungen, die ihm die Ortswehrleiter unterbreiten, abgestellt werden bzw. wenn er die Abstellung nicht erreichen kann, dies dem Bürgermeister mitteilt,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren untereinander zu fördern und insbesondere bei gemeinsamen Übungen regelnd einzugreifen,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder bei Abwesenheit oder Verhinderung diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
  - die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,

- den hauptamtlichen Gerätewart zu unterstützen und bei Abwesenheit zu vertreten,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

Er entscheidet auch über die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (5) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen, dies ist mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abzustimmen.
- (6) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuer- wehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest. Dies gilt für die stellvertretenden Ortswehrleiter entsprechend.
- (8) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht des hauptamtlichen Stadtwehrleiters richten sich die Konsequenzen nach dem Dienst- oder Arbeitsrecht.
- (9) Der Stadtwehrleiter sowie die Ortswehrleiter, oder die von ihnen bestimmten Personen, sind für die Öffentlichkeitsarbeit in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich verantwortlich.

### **§ 15 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Verbands-, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer durch den Freistaat Sachsen anerkannten Stelle).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Bestellung der Unterführer endet, wenn dieser seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen kann. Verbandführer und Zugführer werden nur vom Stadtwehrleiter bestellt.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gilt der Absatz 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu prüfen und zu warten. Prüfpflichtig Geräte sind zu festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

- (5) Der hauptamtliche Gerätewart hat mit den Gerätewarten in den Ortsfeuerwehren ständig zusammenzuarbeiten. Er hat die Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren bei den Prüfungen zu unterstützen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Der hauptamtliche Gerätewart ist dem Stadtwehrleiter direkt unterstellt.

### **§ 16 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses wird vom Stadtfeuerwehrausschuss aus den eigenen Reihen bestimmt. Die Schriftführer der Ortsfeuerwehrausschüsse werden von den Ortsfeuerwehrausschüssen bestimmt.
- (2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Stadt- und Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Die 2 Stellvertreter des Stadtwehrleiters werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.
- (10) Für die Wahl der 2 Stellvertreter des Stadtwehrleiters gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

### **§ 18 Kameradschaftskassen**

- (1) Die Feuerwehrgasse wird für Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der Feuerwehr als öffentliche Sonderkasse je Ortsfeuerwehr gebildet und geführt.
- (2) Die Sonderkasse wird gemäß § 86 Abs.1 SächsGemO unabhängig von der Stadtkasse geführt. Für die Führung der Sonderkasse ist die SächsKomKBO anzuwenden.
- (3) Das Kassenvermögen besteht aus:
  - Zuweisungen der Stadt,
  - Zuwendungen Dritter,
  - Erträge aus Veranstaltungen,
  - Erträge des Sondervermögens wie Zinsen,
  - mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Dieser ermächtigt den Ortswehrleiter, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 250 EUR zu entscheiden.
- (5) Der Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Ortswehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (6) Es wird ein Kassenverwalter für die Dauer von 5 Jahren aus der Mitte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
- (7) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres vorzulegen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschluss der Stadt sind die angefallenen Ein- und Auszahlungen der Feuerwehrgasse in jeweils einer Summe ins Buchwerk der Stadt zu übernehmen.

## **§ 19 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung**

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau vom 27.01.2017 (Amtsblatt Nr. 03/17 vom 11.02.2017 – 12. Jahrgang) und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Feuerwehren der Stadt Olbernhau vom 18.08.2017 (Amtsblatt Nr. 20/17 vom 23.09.2017 – 13. Jahrgang) außer Kraft.

Olbernhau, den 05.11.2021

Heinz-Peter Haustein  
Bürgermeister

- Siegel -

---

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.